Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Frankfurt am Main/Erfurt

IDW PS 951 Typ 2 Bericht

Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 durch die gesetzlichen Vertreter des Dienstleistungsunternehmens

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des internen Kontrollsystems mit Darstellung der durchgeführten Prüfungshandlungen einschließlich der Kontrollziele und geprüften Kontrollen

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Shape the future with confidence

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Prüfungsurteil über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems	5
C.	Ergänzende Informationen des Prüfers zum Prüfungsvorgehen	7
D.	Beurteilung ausgewählter Informationsblätter	9

Anlagen

1 Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Ausgestaltung und Wirksamkeit von Kontrollen

2 Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) für die Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 64 Abs. 2 WpHG durch die gesetzlichen Vertreter der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

3 Darstellung der durchgeführten Prüfungshandlungen einschließlich der Kontrollziele und geprüften Kontrollen

4 Schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

5 IDW Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
ESMA	European Securities and Markets Authority
EY	EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft, Stuttgart
gem.	gemäß
Helaba	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	Im Sinne des/der
i.V.m.	In Verbindung mit
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
PIB	Produktinformationsblatt nach § 64 Abs. 2 WpHG
PS	Prüfungsstandard des IDW
WpDVerOV	Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/ Erfurt, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft" oder „Helaba"), hat uns mit dem Schreiben vom 11. Juli 2024 beauftragt, die uns vorgelegten Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) der Helaba im Zusammenhang mit der Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 64 Abs. 2 WpHG auf die Eignung der zugrunde gelegten Kriterien und der daraus abgeleiteten Kontrollziele sowie Ausgestaltung und Wirksamkeit der Kontrollen zur Erreichung der in den Beschreibungen genannten Kontrollziele zu prüfen.

2 Bei unserer Prüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

3 In der unserem Bericht als Anlage beigefügten Beschreibung werden die Prozesse der Gesellschaft dokumentiert. Das dienstleistungsbezogene IKS bezieht sich auf die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Erstellung von Produktinformationsblättern (PIB) gemäß § 64 Abs. 2 WpHG.

4 Die gesetzlichen Vertreter der Helaba sind verantwortlich für

- die Erbringung der Dienstleistungen, welche Gegenstand der Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen IKS sind,
- die Erstellung der Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen IKS,
- die Angabe der bei der Erstellung der Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen IKS zugrunde gelegten Anforderungen,
- die Aufnahme der Kontrollziele und der zugrunde liegenden Kriterien einschließlich deren Herkunft bzw. Grundlagen in den Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen IKS,
- die Ausgestaltung und Einrichtung der Kontrollen, um die in den Beschreibungen des dienstleistungsbezogenen IKS aufgeführten Kontrollziele zu erreichen.

5 Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

- eine Beurteilung über die zur Ausgestaltung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde gelegten Kriterien und die daraus abgeleiteten Kontrollziele sowie

- eine Beurteilung über die in der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen IKS enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des dienstleistungsbezogenen Kontrollsystems abzugeben (Bescheinigung gem. IDW PS 951 n.F. Typ 2).

6 Nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Beurteilung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems war die Prüfung der Informationsblätter als solche oder der diesen zugrunde liegenden Basisinformationen (z.B. Wertpapierprospekte). Ferner war die Durchführung von Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Erfüllung von Kontrollzielen, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, nicht Gegenstand unseres Auftrags.

7 Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 951 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, über "Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen" so geplant und durchgeführt, dass wir mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgeben können, ob

- die zur Ausgestaltung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems des Dienstleistungsunternehmens zugrunde gelegten Kriterien, einschließlich der aus diesen abgeleiteten Kontrollziele, für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet und in der IKS-Beschreibung sachgerecht dargestellt sind,

- die IKS-Beschreibung durch das Dienstleistungsunternehmen die tatsächliche Ausgestaltung und Einrichtung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems während des zu prüfenden Zeitraums sachgerecht darstellt,

- die in der IKS-Beschreibung dargestellten Kontrollen während des zu prüfenden Zeitraums angemessen ausgestaltet waren,

- die in der IKS-Beschreibung dargestellten Kontrollen während des zu prüfenden Zeitraums wirksam waren.

8 Unsere Prüfung umfasste diejenigen Prüfungshandlungen, die wir nach berufsüblichen Grundsätzen für notwendig erachteten, um auf einer hinreichend sicheren Grundlage unsere Beurteilung abgeben zu können.

9 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 haben wir untersucht, ob die Kontrollen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems hinsichtlich der uns vorgegebenen Kontrollziele wirksam waren. Wir weisen darauf hin, dass wir vereinbarungsgemäß nur die Erfüllung ausdrücklich vorgegebener Kontrollziele untersucht haben.

10 Ferner weisen wir darauf hin, dass die Auswirkungen der Wirksamkeit und die relative Bedeutung der Kontrollen des dienstleistungsbezogenen IKS für die Beurteilung des Kontrollrisikos bei den auslagernden Unternehmen von dem Zusammenwirken dieser Kontrollen mit den Kontrollen bei etwaigen unterauslagernden Unternehmen sowie weiteren individuellen Gegebenheiten abhängig sind. Wir haben keine Prüfungshandlungen durchgeführt, um die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bei etwaigen unterauslagernden Unternehmen zu beurteilen.

11 Die vorgelegte Beschreibung des dienstleistungsbezogenen IKS der Gesellschaft und unsere Prüfungshandlungen beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024. Wir weisen darauf hin, dass jede Übertragung dieser Angaben oder Erkenntnisse auf einen späteren Zeitpunkt die Gefahr in sich birgt, dass zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen bei einer Beurteilung unberücksichtigt bleiben.

12 Die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise Unrichtigkeiten und Verstöße auftreten können, ohne dass das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem diese aufdecken kann. Auch wenn sich unsere Prüfung gegebenenfalls auf Kontrollen bezieht, die zur Verhinderung oder Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten implementiert wurden, werden zum Beispiel Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung bzw. durch eine von uns als wirksam erachtete entsprechende Kontrolle aufgedeckt.

13 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch unsere Prüfung die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen IKS, die ordnungsgemäße Beschreibung der relevanten Kontrollen sowie die Auswahl der Kontrollziele nicht eingeschränkt wird.

14 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns erteilt. Der Vorstand der Helaba hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise schriftlich bestätigt.

15 Die in Anlage 1 wiedergegebene Bescheinigung über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen IKS ist ausschließlich zur Nutzung durch die gesetzlichen Vertreter der Helaba sowie ihrer Kunden und deren Abschlussprüfer bestimmt, für die die genannten Dienstleistungen erbracht werden (auslagernde Unternehmen), sofern diese die Bescheinigung mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erhalten haben und über ausreichende Kenntnisse verfügen, um diesen Bericht zusammen mit weiteren Informationen bei der Erlangung eines Verständnisses über die Dienstleistung zu berücksichtigen.

16 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Prüfungsurteil über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems

17 Unser Urteil geben wir auf der Grundlage der in diesem Bericht dargelegten Sachverhalte ab. Hinsichtlich der Kriterien für unser Prüfungsurteil haben wir die Kriterien entsprechend der Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems einschließlich der durch die Gesellschaft festgelegten Kontrollziele zugrunde gelegt.

18 Unsere Beurteilung haben wir auf Basis der in diesem Bericht gemachten Angaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beschriebenen Kriterien getroffen.

19 Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollumfeldes in allen wesentlichen Belangen

(a) das eingerichtete dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 sachgerecht darstellt,

(b) die dargelegten Kontrollziele angemessen sind und auf Grundlage geeigneter Kriterien abgeleitet wurden,

(c) die aufgeführten Kontrollen im Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 eingerichtet und angemessen waren,

(d) die geprüften Kontrollen, d.h. die Kontrollen, welche mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die in der Beschreibung genannten Kontrollziele erreicht werden, im Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 wirksam waren.

20 Die Aussage im Hinblick auf die Erreichung des Kontrollziels fasst die Einzelbewertungen der Kontrollen zusammen und stellt unsere Beurteilung dar, ob das Kontrollziel insgesamt erreicht wurde. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass unabhängig davon, ob eine einzelne Kontrolle als nicht wirksam erachtet wurde, dennoch die Einhaltung eines Kontrollziels beispielsweise durch kompensierende Kontrollen möglich war. Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfung haben wir den Grundsatz der Wesentlichkeit in Bezug auf die Beurteilung der sachgerechten Darstellung der IKS-Beschreibungen, der angemessenen Ausgestaltung der Kontrollen und der Wirksamkeit der Kontrollen beachtet.

21 Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Wirksamkeit einzelner Kontrollen von uns nicht abschließend beurteilt werden konnte, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.

22 Sofern die Kontrolltests die Verwendung von „Information Produced by the Entity (IPE)" erforderten (beispielsweise wenn systemgenerierte Grundgesamtheiten für stichprobenbasierte Tests benötigt wurden), führten wir nach Möglichkeit abhängig von der spezifischen Beschaffenheit der IPE eine Kombination der folgenden Maßnahmen durch, um die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Integrität der verwendeten Daten, Auswertungen etc. zu beurteilen: (1) Inaugenscheinnahme der Quelle der IPE, (2) Inaugenscheinnahme der zur Generierung der IPE verwendeten Abfragen, Skripte oder Parameter, (3) Verknüpfung der Daten zwischen IPE und Quelle, und/oder (4) Inaugenscheinnahme der IPE in Bezug auf ungewöhnliche Lücken oder Zeitabläufe, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu evaluieren. Falls unsere Kontrolltests den Gebrauch von IPE bei der Durchführung von Kontrollen durch das Management (z. B. bei der regelmäßigen Rezertifizierung von Benutzerberechtigungen) voraussetzten, haben wir zusätzlich zu den genannten Maßnahmen die Maßnahmen des Managements betrachtet, die zur Beurteilung der Validität der Quelle und der Vollständigkeit, Richtigkeit und Integrität der Daten, Auswertungen etc. durchgeführt wurden.

23 Hinsichtlich Art und Umfang der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie der Einzelergebnisse unserer Kontrolltests verweisen wir auf die Anlage 3.

C. Ergänzende Informationen des Prüfers zum Prüfungsvorgehen

24 Als Maßstab für die Beurteilung der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen haben wir die vom Vorstand der Helaba definierten Kontrollziele und die in Anlage 2 beschriebenen Kriterien zugrunde gelegt.

25 Die durch uns getesteten Kontrollen sowie Art, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Tests sind detailliert in Anlage 3 beschrieben.

26 Im Rahmen unserer Beurteilung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems beurteilen wir, bezogen auf jedes einzelne Kontrollziel, die zutreffende Darstellung und Angemessenheit der Kontrollen. Ferner beurteilen wir die Einrichtung und Wirksamkeit der Kontrollen über den in die Prüfung einbezogenen Zeitraum.

27 Die Prüfung der Darstellung und der Angemessenheit der Kontrollen hinsichtlich der Kontrollzielerreichung erfolgte ausgehend von den uns seitens der Gesellschaft zum Prozessablauf gegebenen Erläuterungen und Dokumentationsmaterialien sowie der uns bereitgestellten Kontrolldokumentation. Im Einzelnen haben wir hierfür die Kontrollziele hinsichtlich der einzelnen Zielbestandteile analysiert und geprüft, inwieweit diese einzelnen Zielbestandteile durch die uns vorgelegten Kontrollen abgedeckt werden.

28 Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kontrollen hinsichtlich der Kontrollzielerreichung erfolgte ausgehend von den uns seitens der Helaba zur Verfügung gestellten Nachweisen zur Kontrolldurchführung. Unsere Untersuchung der Wirksamkeit der Kontrollen wurde unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, eine repräsentative Anzahl von Ereignissen während des festgelegten Zeitraums abzudecken.

29 Bei der Auswahl der einzelnen Prüfungstechniken für die Untersuchung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Kontrollen haben wir die folgenden Eigenschaften der Kontrollen berücksichtigt:

- Art und Frequenz der Kontrollen,
- Art der verfügbaren Nachweise,
- Art der zu erreichenden Kontrollziele,

- zu beurteilendes Kontrollrisiko und

- erwartete Effizienz und Effektivität der Kontrolle.

30 Bei der Prüfung des dienstleitungsbezogenen Kontrollumfelds der Helaba haben wir die folgenden Prüfungstechniken angewendet:

Prüfungstechnik	Definition
Befragung	Befragung jener Mitarbeiter der Helaba, die für die Umsetzung der Kontrollaktivität verantwortlich sind oder jener Mitarbeiter, welche die Kontrollaktivität selbst durchführen. Ziel ist es, ein detailliertes Verständnis zu den Kontrollaktivitäten selbst und deren Durchführung zu erhalten.
Beobachtung	Beobachtung der Kontrolldurchführung bei jenen Mitarbeitern, welche die Kontrollaktivität selbst durchführen, mit dem Ziel, neben dem Verständnis der Kontrollaktivität, erste Indizien für die Einrichtung der Kontrolle zu erhalten.
Durchsicht	Durchsicht von Unterlagen, die die Ausübung von Kontrollaktivitäten oder deren Vorbereitung und dabei aufgetretene Feststellungen dokumentieren.
Nachvollzug	Nachvollzug von für die Einhaltung der Kriterien relevanten Kontrollen.

31 Der Umfang der Stichproben zur Durchführung von Kontrolltests bei durchgeführten Kontrollen ergab sich dabei aus der Grundgesamtheit der im Berichtszeitraum erstellten PIBs. Bei individuellen Aktien-PIBs erfolgt eine quartalsweise Kontrolle, bei allen anderen PIBs werden die Kontrollen bei Erstellung durchgeführt. Die Stichprobenumfänge sind nachfolgend dargestellt:

	Grundgesamtheit PIB			Anzahl der Stichprobenelemente		
Produktinformationsblatt	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Retail-Zertifikat Muster	4	0	5	4	0	5
Retail-Zertifikat Individuell	405	349	300	25	25	25
Angebotsgeschäft Muster	0	0	0	0	0	0
Angebotsgeschäft Individuell	5	4	2	5	4	2

D. Beurteilung ausgewählter Informationsblätter

32 Bei der Beurteilung der im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Informationsblätter haben wir folgende Maßstäbe zugrunde gelegt:

Anforderung	Beurteilungsmaßstab
Das Informationsblatt muss als solches eindeutig und leicht erkennbar sein.	Die Überschriften lauten „Informationsblatt nach § 64 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz" oder „Produktinformationsblatt nach Wertpapierhandelsgesetz".
Das Informationsblatt muss leicht verständlich sein.	Alle verwendeten Abkürzungen werden erläutert. Folgende Formulierungen/Abkürzungen werden nicht aufgeführt: • „Zinstagequotient: ACT/ACT" • „Zinstyp: ratierlicher Zinssatz" • „Abwicklungswährung: NOK" • „Börsennotierung: EURO MTF" • „Ausübungsart: Bermuda" • „Es fallen Stückzinsen an"
Die Angaben in dem Informationsblatt dürfen weder unrichtig noch irreführend sein.	Die Angaben in Bezug auf die Risiken und Kündigungsrechte stimmen mit den Angaben des Prospekts/der endgültigen Bedingungen überein. Die Richtigkeit oder die Verantwortlichkeit für das Informationsblatt werden nicht ausgeschlossen.
Die Angaben im Informationsblatt müssen aktuell sein.	Informationsblätter müssen aktuelle Angaben enthalten. Es wird das Erstellungsdatum des Informationsblatts aufgeführt.
Das Informationsblatt darf keine werbenden oder sonstigen, nicht dem Zweck dienenden Informationen enthalten.	Es werden keine Ratings dargestellt. Es sind keine Angaben zur Anlageorientierung eines Kunden enthalten, d.h. die Begriffe „risikobereit", „risikoscheu" usw. werden nicht verwendet. Es wird nicht die BaFin als Aufsichtsbehörde genannt.
Das Informationsblatt muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und verständlicher Weise enthalten.	Angaben zur Art des Finanzinstruments, seine Funktionsweise, damit verbundene Risiken, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und die mit der Anlage verbundenen Kosten sind aufgeführt.

Anforderung	Beurteilungsmaßstab
Die Art des Finanzinstruments ist beschrieben.	Es sind die Produktgattung, die Wertpapierkennnummer (WKN) oder die International Securities Identification Number (ISIN), der Emittent des Finanzinstruments, die Branche und die Homepage des Emittenten und das Marktsegment, in dem der Handel des Finanzinstruments erfolgt, aufgeführt.
Die Funktionsweise des Finanzinstruments ist beschrieben.	Aufgeführt werden die Laufzeit, die Zinstermine, die Stückelung und die Kündigungsmöglichkeiten des Emittenten.
Die mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken werden aufgeführt.	Es werden nur Risiken aufgeführt, die auch im Prospekt/in den endgültigen Bedingungen enthalten sind. Es wird im Zusammenhang mit den Risiken nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung hingewiesen.
Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sind dargestellt.	Die Aussichten der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und der erwarteten Erträge sind unter verschiedenen Marktbedingungen dargestellt. Die Darstellung ist ausgewogen. Der Anlageerfolg des Finanzinstruments ist unter Berücksichtigung der durch den Kunden zu tragenden Kosten dargestellt.
Mit der Anlage verbundene Kosten sind aufgeführt.	Erwerbsnebenkosten und -folgekosten sind enthalten.

33 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung Einsicht in 86 ausgewählte Informationsblätter genommen und nachvollzogen, ob die oben genannten Anforderungen eingehalten wurden sowie einen Abgleich mit dem Prospekt und den endgültigen Bedingungen durchgeführt.

34 Die den Informationsblättern zugrunde liegenden Informationen waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

35 Auf der Grundlage unserer durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen für die ausgewählten Produktinformationsblätter haben wir keine Verstöße gegen die Anforderungen des § 64 Abs. 2 WpHG i.V.m. § 4 WpDVerOV festgestellt.

Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Ausgestaltung und Wirksamkeit von Kontrollen

An den Vorstand der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/ Erfurt

Auftrag und Prüfungsumfang

Wir wurden vom Vorstand der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/ Erfurt (im Folgenden kurz: „Gesellschaft" oder „Helaba") beauftragt, über die in der beigefügten Beschreibung dargestellte Dienstleistung „Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 64 Abs. 2 WpHG" zu berichten, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden. Davon umfasst ist auch die Ausgestaltung und Wirksamkeit von Kontrollen zur Erreichung der in der Beschreibung genannten Kontrollziele.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Helaba

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Helaba umfasst die

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der hierzu abgegebenen Erklärung (vgl. Anlage 4). Dies schließt auch die Verantwortung für die sachgerechte Form der Darstellung ein.

- Erbringung der in der Beschreibung aufgeführten Dienstleistungen,

- Beschreibung der bei der Ausgestaltung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde gelegten Kriterien sowie der abgeleiteten Kontrollziele,

- Ausgestaltung, Einrichtung und wirksame Durchführung von Kontrollen zur Erreichung der angegebenen Kontrollziele.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil abzugeben über die

- Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems,
- Eignung der zugrunde gelegten Kriterien und der daraus abgeleiteten Kontrollziele sowie
- Ausgestaltung und Wirksamkeit der Kontrollen zur Erreichung der in der Beschreibung genannten Kontrollziele.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 951 n.F.) durchgeführt. Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgeben können, ob die beigefügte Beschreibung in allen wesentlichen Belangen das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem sachgerecht darstellt und die dargestellten Kontrollen angemessen ausgestaltet und wirksam sind.

Eine Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems enthaltenen Angaben sowie die Angemessenheit der Ausgestaltung und Wirksamkeit von Kontrollen zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers, der die Auswahl auf Basis der Beurteilung des Risikos trifft, dass die Beschreibung das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem nicht sachgerecht darstellt bzw. dass die Kontrollen nicht angemessen oder wirksam sind. Unsere Prüfungshandlungen beinhalten Funktionsprüfungen von Kontrollen, die wir für notwendig erachteten, damit wir mit hinreichender Sicherheit ein Urteil über die Wirksamkeit der Kontrollen zur Erreichung der in der Beschreibung genannten Kontrollziele abgeben können. Die Prüfung beinhaltete auch eine Beurteilung der Gesamtdarstellung der Beschreibung, die Angemessenheit der darin beschriebenen Kontrollziele sowie die Eignung der angewandten Kriterien.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Inhärente Grenzen von Kontrollen bei Dienstleitungsunternehmen

Die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollumfeldes der Helaba wurde für eine Vielzahl von Kunden und deren Abschlussprüfern erstellt. Daher beinhaltet die Beschreibung unter Umständen nicht alle Aspekte, die einzelne Kunden für das eigene Kontrollumfeld für wichtig erachten. Darüber hinaus unterliegt das dienstleistungsbezogene Kontrollumfeld systemimmanenten Grenzen, die möglicherweise dazu führen, dass Verarbeitungsfehler auftreten, ohne erkannt zu werden. Ferner bergen Schlussfolgerungen für die Zukunft, auf Grundlage unserer Feststellungen, das Risiko, dass aufgrund von Änderungen des dienstleistungsbezogenen Kontrollsystems die Zulässigkeit dieser Schlussfolgerung beeinträchtigt werden kann.

Prüfungsurteil

Unser Prüfungsurteil haben wir auf Basis der in unserer Berichterstattung in Anlage 3 gemachten Angaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beschriebenen Kriterien getroffen.

Nach unserer Beurteilung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems in allen wesentlichen Belangen

(a) das eingerichtete dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 sachgerecht darstellt,

(b) die dargelegten Kontrollziele angemessen sind und auf Grundlage geeigneter Kriterien abgeleitet wurden,

(c) die aufgeführten Kontrollen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 eingerichtet und angemessen waren,

(d) die geprüften Kontrollen, d.h. die Kontrollen, welche mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die in der Beschreibung genannten Kontrollziele erreicht werden, im Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 wirksam waren.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Wirksamkeit einzelner Kontrollen von uns nicht abschließend beurteilt werden konnte, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.

Beschreibung der Prüfung der Kontrollen

Die geprüften Kontrollen und deren Kontrollziele sowie Art, zeitliche Einteilung und Ergebnisse der Prüfungshandlungen, sind in Anlage 3 beschrieben.

Adressaten und Nutzung der Bescheinigung

Diese Bescheinigung und die Berichterstattung über die Prüfung sind ausschließlich zur Nutzung durch die gesetzlichen Vertreter der Helaba sowie ihrer Kunden und deren Abschlussprüfer bestimmt, sofern diese die Bescheinigung mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erhalten haben und über ausreichende Kenntnisse verfügen, um diesen Bericht zusammen mit weiteren Informationen, u. a. zu von dem Kunden selbst betriebenen Kontrollen, bei der Erlangung eines Verständnisse über die von der Helaba erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Helaba geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen, die auch eine Haftungsvereinbarung vorsehen.

Eschborn/Frankfurt am Main, 17. März 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EY GMBH & CO. KG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT * ZWEIGNIEDERLASSUNG ESCHBORN/FRANKFURT AM MAIN * STUTTGART
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

Martin Alt

Alt
Wirtschaftsprüfer

Peter Hallas

Hallas
Wirtschaftsprüfer

Helaba

Anlage 2

Produktinformationsblätter für Dritte
Erstellung und internes Kontrollsystem

14. Januar 2024

VORBEMERKUNG

ALLGEMEINES KONTROLLUMFELD…….... ……. 2

1. ZIEL DES DOKUMENTES 4

2. RISIKOBEURTEILUNG 4

3. KRITERIEN FÜR DIE GESTALTUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS 4

3.1. Gesetzliche und regulatorische Kriterien 4

3.2. Branchenspezifische Kriterien 4

3.3. Bankspezifische Kriterien 4

4. KONTROLLUMFELD 5

4.1. Interne Revision 5

4.2. Corporate Compliance 5

5. PROZESSE 5

5.1 Relevante Produktkategorien 5

5.2 Relevante Prozesse 5

5.3 Retail-Zertifikate 5

5.4 Angebotsgeschäft 6

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMLEV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
IKS	Internes Kontrollsystem
PIBs	Produktinformationsblatt, Produktinformationsblätter
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WpDVerOV	Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. Ziel des Dokumentes

§ 63 Abs. 6 ff WpHG sind den Privatkunden im Rahmen der Anlageberatung seit dem 1. Juli 2011 Produktinformationsblätter (PIBs) auszuhändigen. Die BaFin hat in den MaComp 15.1 (überführt aus Rundschreiben 04/2013 vom 26. September 2013) die Auslegung der Vorschriften des WpHG und der WpDVerOV in Bezug auf PIBs konkretisiert. Insbesondere kann der Verwender („Vertriebspartner“) von PIBs eines Dritten durch die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers von den umfassenden Prüfpflichten beim Drittbezug von PIBs befreit werden (Konformitätserklärung). Dieses Dokument beschreibt die Erstellungsprozesse und die jeweils implementierten Kontrollen bei der Helaba für Produktinformationsblätter, die die Bank ihren Vertriebspartnern zur Verfügung stellt.

2. Risikobeurteilung

Aus den gesetzlichen Vorgaben und dem konkretisierenden Rundschreiben der BaFin ergeben sich die wesentlichen Anforderungen an die Ausgestaltung und die Form der PIBs. Grundsätzlich müssen Produktinformationsblätter gemäß § 64 Abs. 1 WpHG „kurz und leicht verständlich“, dürfen gem. § 64 Abs. 2 S. 2 WpHG „weder unrichtig noch irreführend“ und müssen „mit den Angaben des Prospektes vereinbar“ sein. Sofern diese Anforderungen des WpHG an PIBs nicht erfüllt werden oder die Aushändigung eines PIBs unterbleibt, wird gemäß § 120 Abs. 8 Nr. 31 WpHG eine Ordnungswidrigkeit begangen. Hinzu kommen potenzielle zivilrechtliche Auseinandersetzungen und Reputationsrisiken.

3. Kriterien für die Gestaltung des internen Kontrollsystems

Die folgenden Kriterien liegen der Ausgestaltung der PIB-Erstellungsprozesse sowie des internen Kontrollsystems zugrunde und bilden die Basis für die Ableitung der Kontrollziele.

3.1. Gesetzliche und regulatorische Kriterien

Kriterium / einzuhaltende Norm	Anmerkungen
§ 63 Abs. 6 ff WpHG	Regelt allgemeine Informationen
§ 64 Abs. 2 S. 2 WpHG	Regelt spezifische Anforderungen an PIBs
§ 4 WpDVerOV	Anforderungen an die Länge eines PIB und an Mindestinhalte
Rundschreiben BaFin zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) vom 30.06.2023	BT 15 Auslegung gesetzlicher Anforderungen an die Erstellung von Informationsblättern gemäß § 64 Abs. 2 WpHG / § 4 WpDVerOV

3.2. Branchenspezifische Kriterien

Kriterium / Branchenstandard	Anmerkungen
Glossar zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von PIBs nach dem Wertpapierhandelsgesetz (09/2013)	Ergebnis einer Arbeitsgruppe der Kreditwirtschaft und des (damaligen) BMLEV (jetzt in der Verantwortung des BMJV) mit Vorschlägen für im PIB zu verwendende Begriffe, Erläuterungen und Textbausteine.

3.3. Bankspezifische Kriterien

Kriterium / Interne Regelung	Anmerkungen
Anweisung Durchführung Interne und Externe Kommunikation	Festlegung von inhaltlichen Anforderungen an ein PIB, die sich aus den gesetzlichen Normen (bspw. MaComp, WpHG, WpDVerOV) ergeben. Festlegung von Verantwortlichkeiten in den Erstellungs- und Kontrollprozessen.

4. Kontrollumfeld

4.1. Interne Revision

Der Prüfungsplan der Internen Revision wird jährlich aufgestellt und folgt grundsätzlich einem risikobasierten Ansatz. Der Prüfungsplan wird vom Vorstand genehmigt.
Die Interne Revision prüft im Rahmen ihrer risikoorientierten Prüfungsplanung die Einhaltung von Vorschriften des WpHG und darauf basierende nähere, konkretisierende Anforderungen. Der Prozess zur Erstellung der Produktinformationsblätter unterliegt hierbei ebenfalls dem risikoorientierten Ansatz.

4.2. Corporate Compliance

Die Gruppe Corporate Compliance I analysiert regelmäßig (mindestens jährlich) das Kapitalmarkt-Compliance-Risiko der operativen Organisationseinheiten. Sie ordnet den Organisationseinheiten nach einzelnen Verfahren eine bestimmte Risikobewertung zu. Hieraus leitet die Gruppe Corporate Compliance I einen Überwachungsplan ab, der Grundlage der durchzuführenden Überwachungs- und Kontrollhandlung der Compliance-Stelle ist. Auf Basis des Überwachungsplans werden risikobasiert aktuell anstehende Überwachungshandlungen bestimmt.
Zu den Prüfungsbereichen gehört auch die „Erstellung von (Pflicht-)Informationen und Werbemitteilungen“, wozu auch die Produktinformationsblätter zählen. Die Kontrollhandlungen der Gruppe Corporate Compliance I und deren Ausgestaltung in Form von risikobasierten Überwachungshandlungen sind in der schriftlich fixierten Ordnung der Helaba festgelegt. Beanstandungen aus den Prüfungshandlungen werden mit empfohlenen Abhilfemaßnahmen direkt an die zuständigen Einheiten adressiert. Die Gruppe Corporate Compliance I überprüft, ob die den Organisationseinheiten empfohlenen bzw. von den Organisationseinheiten getroffenen Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden. Erfolgt die Umsetzung nicht innerhalb angemessener Zeit, hat die Compliance-Abteilung ein Eskalationsverfahren vorgesehen.

5. Prozesse

5.1 Relevante Produktkategorien

Für folgende Produktkategorien stellt die Bank den Vertriebspartnern Produktinformationsblätter zur Verfügung.

- Strukturierte Wertpapieremissionen der Helaba (“Retail Zertifikate”)
- Anleihen von anderen Emittenten („Angebotsgeschäft“)

5.2 Relevante Prozesse

Für jede Produktkategorie sind zwei Teilprozesse mit den jeweils implementierten Kontrollen relevant.

a. <u>Erstellung Muster-PIB</u>
Bei Erstellung des Muster-PIB werden für eine Produktstruktur die erforderlichen Inhalte und Formulierungen festgelegt, auf die bei Erstellung der individuellen PIBs für spezifische Produkte mit dieser Produktstruktur zurückgegriffen werden muss. Bei Änderungen bestehender Muster-PIBs werden die gleichen Prozesse durchlaufen wie bei einem neuen Muster-PIB.

Muster-PIBs werden vor Verwendung durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt geprüft und freigegeben. Die Prüfung durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt bezieht sich auf alle aufsichtsrechtlichen Kriterien. Sofern spezielle Rechtsgebiete (bspw. Steuerrecht) tangiert sind, erfolgt die Freigabe durch die zuständige Fachabteilung. Bei Retail-Zertifikaten erfolgt zusätzlich eine Prüfung und Freigabe durch die Abteilung, die den Basisprospekt erstellt. Hierdurch wird die Konformität des Muster-PIBs mit dem Basisprospekt sichergestellt.

b. <u>Erstellung Individuelle PIBs</u>
Erstellung eines PIB für ein Produkt (bspw. ISIN) auf Basis des relevanten Muster-PIB mit allen individuellen Angaben zum spezifischen Produkt. Das Vorliegen eines abgenommenen Muster-PIBs ist eine zwingende Voraussetzung zur Erstellung eines individuellen PIBs.

5.3 Retail-Zertifikate

Für die PIB-Erstellung ist im Bereich Treasury die Gruppe Produkt- & Vertriebsmanagement Zertifikate innerhalb der Abteilung Strategisches Prozess- & Datenmanagement.verantwortlich. Auf Basis der durch die Produktstrukturierung in der Abteilung Liability Management & Funding vorgenommenen Ausgestaltung und Konditionsbestimmung für Retail-Zertifikate verantwortet das Produkt- & Vertriebsmanagement Zertifikate die Erstellung der Muster-PIBs und die Erstellung der individuellen PIBs.

a) Muster-PIBs

Im Falle einer neuen Produktstruktur, für die noch kein Muster-PIB als Grundlage für die Erstellung eines individuellen PIBs besteht, entwickelt ein Mitarbeiter der Gruppe Produkt- & Vertriebsmanagement Zertifikate einen Entwurf für ein Muster-PIB und gibt diesen über das Tool „PIB-Freigabe“ in den Freigabe-Workflow-Prozess. Der Entwurf des Muster-PIB wird daraufhin innerhalb der Gruppe von einem weiteren Mitarbeiter über das PIB-Freigabe-Tool geprüft (Vier-Augen-Prinzip) und freigegeben. Die Freigabe wird PIB-Freigabe-Tool dokumentiert.

Der freigegebene Entwurf wird anschließend über den Workflow mit der Produktstrukturierung - insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der Funktionsweise des Produktes - abgestimmt. Diese Abstimmung wird ebenfalls systemseitig dokumentiert.

Nach Freigabe durch die Produktstrukturierung erfolgt eine Weitergabe des Entwurfs an die für die Prospekterstellung zuständige Abteilung („Dokumentation“) zur Prüfung und an die Abteilung Compliance Kapitalmarkt. Änderungsbedarfe im Rahmen der Muster-PIB-Erstellung werden ebenfalls systemseitig im Workflow bearbeitet und dokumentiert.

b) Individuelle PIBs

Die Produktstrukturierung in der Abteilung Liability Management & Funding ermittelt die Produktkonditionen und leitet diese mit ergänzenden Informationen über die Produktstruktur an das Produkt- & Vertriebsmanagement Zertifikate weiter. Das Produkt- & Vertriebsmanagement erstellt auf dieser Basis sowie auf Grundlage des für diese Produktstruktur freigegebenen Muster-PIBs das individuelle PIB.

Das erstellte, individuelle PIB wird durch einen weiteren Mitarbeiter des Produkt- & Vertriebsmanagement kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip) und das PIB, sofern kein Korrekturbedarf besteht, freigegeben. Die Kontrolle und die Freigabe werden dokumentiert. Sofern Korrekturen erforderlich sind, werden diese ebenfalls im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen und kontrolliert.

Die freigegebenen PIBs für einzelne Produkte werden zentral abgelegt und an einen definierten Verteilerkreis innerhalb der Bank kommuniziert.

5.4 Angebotsgeschäft

Die Abteilung Security Trading verantwortet die Erstellung der PIBs für das Angebotsgeschäft.

a) Muster-PIBs

Ein Mitarbeiter der Abteilung Security Trading erstellt einen Entwurf für das Muster-PIB. Im Anschluss findet eine abteilungsinterne Prüfung im Vier-Augen-Prinzip statt. Bei erforderlichen Korrekturen werden die Änderungen ebenfalls im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen und überprüft.

Im Anschluss an die abteilungsinterne Freigabe wird das Muster-PIB an die Abteilung Compliance Kapitalmarkt zur Prüfung und Freigabe versendet. Änderungen durch diese Organisationseinheiten werden durch die Abteilung Wertpapierhandel umgesetzt und erneut zur Prüfung verteilt. Die abschließende Freigabe durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt wird dokumentiert.

Nach der Freigabe wird das neue Muster-PIB in eine EDV-Anwendung zur automatisierten Erstellung individueller PIBs für das Angebotsgeschäft eingebunden.

b) Individuelle PIBs

Die Erstellung individueller PIBs erfolgt automatisiert mit der EDV-Anwendung PIB-Bonds vom Softwareanbieter cleversoft. Auf Basis der ISIN wird das zu verwendende Muster-PIB automatisch ausgewählt und die Darstellung des Produktes und der Risiken automatisch generiert. Die notwendigen individuellen ökonomischen Daten sind der EDV-Anwendung hinterlegt. Sofern weitere manuelle Daten zu den ökonomischen Daten hinzugefügt werden müssen, erfolgt dies durch den Fachbereich über Custom Properties.

Nach der erfolgreichen Generierung des Produktinformationsblattes durch die EDV-Anwendung PIB-Bonds, wird das individuelle PIB zur Kontrolle über das AWS PIBFreigabe vorgelegt. Die Kontrolle des PIBs erfolgt im Vier-Augen-Prinzip durch einen zweiten Mitarbeiter in der Abteilung Security Trading. Bei erforderlichen

Korrekturen wird das PIB nicht freigegeben und der Ersteller muss die entsprechenden Änderungen vornehmen. Anschließend wird das individuelle PIB an die für das Produkt zuständige Handelsabteilung zur Kontrolle versendet. Erst nach Freigabe durch die verantwortliche Handelsabteilung erfolgt eine Verwendung des individuellen PIB durch die Abteilung Security Trading. Die Freigabe durch die Handelsabteilung wird im AWS PIBFreigabe dokumentiert und das Produkt in der EDV-Anwendung PIB-Bonds zur Erstellung durch die Abteilung Security Trading genehmigt.

Beschreibung der Kontrollziele und Kontrollaktivitäten (erstellt von der Helaba) und Beschreibung der Prüfungshandlungen und Feststellungen zu den Kontrollaktivitäten (erstellt von EY)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Retail-Zertifikate	1
1.	Neue Produkt-Struktur / Muster	1
2.	Bestehende Produkt-Struktur / Individuelles PIB	33
II.	Angebotsgeschäft	36
1.	Neue Produkt-Struktur / Muster	36
2.	Bestehende Produkt-Struktur / Individuell	68

I. Retail-Zertifikate

1. Neue Produkt-Struktur / Muster

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 1: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt als solches eindeutig und leicht erkennbar ist und sich von anderen Kundeninformationen abgrenzt.		
1.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung stellt sicher, dass auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts das Produktinformationsblatt über eine der nachfolgenden Überschriften eindeutig als Produktinformationsblatt identifizierbar ist und sich somit von anderen produktbezogenen Publikationen abgrenzt: • „Informationsblatt nach § 64 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz" • „Produktinformationsblatt nach/ gemäß Wertpapierhandelsgesetz" Die aktuelle Standardformulierung der Helaba lautet derzeit: „Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz" Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
1.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass das Produktinformationsblatt als solches eindeutig und leicht erkennbar ist und sich von anderen Kundeninformationen abgrenzt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 1): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 2: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt nicht mehr als zwei bzw. drei DIN A4-Seiten umfasst. • Bei nicht komplexen Finanzinstrumenten i.S.d. § 4 WpDVerOV maximal 2 DIN A4-Seiten. Bei allen übrigen Finanzinstrumenten maximal 3 DIN A4-Seiten		
2.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts: • Die Länge überschreitet nicht zwei Seiten bzw. bei komplexen Produkten nicht drei DIN A4-Seiten. • Die Klassifizierung als nicht komplexes/komplexes Produkt ist korrekt. Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
2.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass das Produktinformationsblatt nicht mehr als zwei bzw. drei DIN A4-Seiten umfasst. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 2): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 3: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt leicht verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet ist.		
3.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • die im „Glossar zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern nach Wertpapierhandelsgesetz" in der „Liste der regelmäßig nicht mehr zu verwendenden Begriffen" aufgeführten Wörter (Negativliste) nicht verwendet werden; • nicht allgemeine, gängige Abkürzungen (wie „z. B.", „d. h." oder „usw.") erläutert werden; • keine Satzstrukturen verwendet werden, die mehr als zwei Einschübe enthalten; • die Satzlänge nicht über vier Zeilen hinaus geht; • Fach- und Spezialbegriffe erläutert werden; • die Angaben nach ihrem Gesamteindruck für den Durchschnittskunden der angesprochenen Zielgruppe verständlich sind. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
3.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und/oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 3): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 4: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben in dem Produktinformationsblatt weder unrichtig noch irreführend sind.		
4.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • die Begriffe „Kapitalschutz" bzw. „kapitalgeschützt" nicht ohne ergänzende Klarstellung verwendet werden; • bei Garantieaussagen ein klarstellender Hinweis auf die Person des Garantiegebers erfolgt sowie auf etwaige Bedingungen oder Beschränkungen hingewiesen wird, die in Bezug auf die Garantie bestehen; • keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthalten sind; • bei Hinweisen zur Besteuerung darauf hingewiesen wird, dass diese von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängig sind und künftig Änderungen unterworfen sein können; • die Angaben nach ihrem Gesamteindruck nicht zur Irreführung geeignet sind. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
4.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck keine Eignung zur Irreführung besitzen. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und/oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 4): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 5: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt keine werbenden oder sonstigen nicht dem Gesetzeszweck dienenden Informationen enthält.		
5.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • keine Ratings enthalten sind; • keine Adjektive mit werbendem Charakter verwendet werden; • Angaben zu ethischen, sozialen und ökologischen Belangen nur dann enthalten sind, wenn sie wesentliche Eigenschaften des Produkts darstellen und die Maßstäbe dargelegt und erläutert werden, die Grundlage entsprechender Aussagen sind; • keine Angaben zur Anlageorientierung eines Kunden enthalten sind; • keine Angabe der BaFin als Aufsichtsbehörde von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Informationsblatt erfolgt. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe“.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe“ nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
5.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben keine werbenden oder sonstigen nicht dem Gesetzeszweck dienenden Informationen enthalten. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 5): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 6: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben in dem Produktinformationsblatt mit den Angaben im Prospekt vereinbar sind. Definiert der Prospekt für ein Finanzinstrument bestimmte Adressatengruppen oder Anforderungen an die objektive Sachkenntnis und / oder Erfahrungen des Kunden, so ist dies als wesentliche Information anzusehen und in das Produktinformationsblatt aufzunehmen.		
6	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft während der Erstellung die Vereinbarkeit der PIB-Vorlage mit dem jeweiligen Prospekt. Hierbei stehen insbesondere die Formulierungen der Funktionsweise des Produkts und die Beschreibung der Risiken im Fokus. Ist die Produktkategorie, für die das PIB-Muster-Dokument erstellt wird, in einem gültigen Basisprospekt enthalten, bzw. handelt es sich um eine bloße Nuance einer bestehenden Produktkategorie, kann für diese Produktkategorie ein Muster-PIB erstellt werden. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Kontrollhandlung erfolgt genau wie oben beschrieben. Ergänzend erfolgt eine zusätzliche Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Muster-PIB mit dem jeweiligen Basisprospekt durch eine ergänzende Prüfung des Muster-PIB durch die die Prospekte erstellende Abteilung, sofern es sich nicht um eine bestehende Produktstruktur bzw. die Nuance einer bestehenden Produktstruktur handelt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe“ nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Dokumentation der Prüfungs- und Freigabehandlungen erfolgt ebenfalls im AWS „PIB-Freigabe"	
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 6): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 7: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthält.		
7.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft während der Erstellung, dass das Muster-PIB keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthält. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
7.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthalten. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 7): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 8: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben zur Art des Finanzinstruments im PIB vollständig enthalten sind. Am Anfang des Informationsblatts: • Produktgattung (z.B. Aktie, Wandelanleihe, Bonus-Zertifikat usw.) • Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN) • bei Finanzinstrumenten, die hierüber nicht verfügen (bspw. Contracts for Difference, Swap-Verträge), Angabe aller für eine eindeutige Identifizierung des Finanzinstruments notwendigen Informationen • Emittent des Finanzinstruments Ferner ist anzugeben: • Hinweis auf die Branche und die Homepage des Emittenten • Angabe des Marktsegments, in dem der Handel des Finanzinstruments erfolgt • bei Aktien ihre Art und ob sie einem allgemein bekannten Marktindex angehören (bspw. DAX oder M-DAX)		
8.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter greift auf einen allgemeinen für die Helaba abgestimmten „Überschriftenkopf" für die Erstellung des Muster-PIB zu. Dieser „Überschriftenkopf" enthält die folgenden Angaben: • Überschrift zur Konkretisierung, dass es sich um ein PIB handelt – siehe auch Kontrollziel lfd. Nr. 2 • Hinweis für den Leser, dass das Dokument einen wesentlichen Überblick über das Produkt gibt und eine aufmerksame Lektüre empfohlen wird. • Die Produktbezeichnung / den Produktnamen • Die WKN / ISIN • Die Nennung der Helaba als Emittent inkl. Nennung der Branche und der Internet-Seite für nähere Informationen	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	• Die Börse und das Segment, an dem die Notiz des Papiers nach der Börseneinführung erstmalig erfolgt • Die konkrete Produktgattung • Nennung des anwendbaren Rechts • Datum der Erstellung des PIB Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.
8.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben im „Überschriftenkopf" den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechen Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 8): Das Kontrollziel wurde erreicht.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.

<table>
<tr><th>Ref.</th><th>Kontrollhandlungen</th><th>Prüfungshandlungen und -ergebnisse</th></tr>
<tr><td colspan="3">Kontrollziel 9:

Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Funktionsweise des Finanzinstruments allgemein beschrieben ist.

• Beschreibung der Funktionsweise in allgemeiner Form
• Produktspezifika sind zu berücksichtigen
• Produktbeschreibung darf sich nicht nur auf Ebene der ganzen Produktgattung bewegen

Möglichkeiten der Darstellung:
a) entweder zunächst allgemeine Beschreibung der Funktionsweise, danach gesonderte Aufzählung produktspezifischer Daten
oder
b) Verknüpfung der Beschreibung der Funktionsweise mit den produktspezifischen Daten

Entsprechend der Zielsetzung des Informationsblatts sind die wichtigsten Eckdaten anzugeben, z.B.:
• Laufzeit
• Zinstermine
• Stückelung
• Möglichkeit des Austauschs des Basiswerts oder des Schuldners
• teilweise Kapitalrückzahlung zu feststehenden Terminen
• Kündigungsmöglichkeiten des Emittenten</td></tr>
<tr><td>9.1</td><td>Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass insbesondere die Formulierungen in den Dokumentenabschnitten

• 1. Produktbeschreibung und Funktionsweise
• 2. Produktdaten
• 5. Beispielhafte Szenariobetrachtung

„Variablen“ für die spätere Erstellung eines produktindividuellen PIB enthalten und sich jeweils konkret auf ein einzelnes konkretes Produkt beziehen. Die Variablen im Rahmen der PIB sind die eindeutigen ökonomischen und laufzeitorientierten Daten eines konkreten Finanzprodukts.</td><td><u>Befragung</u>
Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist.

<u>Durchsicht und Nachvollzug</u>
Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen.</td></tr>
</table>

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Im Rahmen der Erstellung eines individuellen PIB für ein konkretes Finanzprodukt werden die im Muster-Dokument vorgesehenen Variablen mit den spezifischen Daten des Produkts, auf das sich das PIB bezieht, gefüllt. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe". Die Prüfung der Variablen erfolgt im Rahmen der Kontrolle des konkreten individuellen PIB anhand der Strukturierung Termsheets bzw. Strukturierungsdaten, die ggfs. auch per Email übermittelt werden. Die Angaben der OE – Strukturierung – werden verwendet.	Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
9.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, ob Angaben zur Funktionsweise (entweder (i) zunächst eine allgemeine Beschreibung der Funktionsweise, danach gesonderte Aufzählung produktspezifischer Daten oder (ii) Verknüpfung der Beschreibung der Funktionsweise mit den produktspezifischen Daten) enthalten sind, wobei sich die Beschreibung nicht nur auf der Ebene der ganzen Produktgattung bewegen darf. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern).	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 9): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 10: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die dem Finanzinstrument innewohnenden, produktspezifischen Risiken genannt, erläutert und ihrer Bedeutung nach gewichtet werden, beginnend mit dem bedeutendsten Risiko.		
10.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass die produktspezifischen Risiken vollständig genannt werden und in ihrer Bedeutung für den Anleger gewichtet werden, beginnend mit dem bedeutendsten Risiko. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe". Die Reihenfolge der Risiken erfolgt gemäß DDV-Vorgabe bei kapitalgeschützten Produkten mit dem „Emittenten-/Bonitätsrisiko" und bei Produkten ohne Kapitalschutz mit dem „Verlustrisiko zum Laufzeitende".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
10.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, ob die aufgeführten Risiken eine Relevanz für das in dem Informationsblatt beschriebene Finanzinstrument haben. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 10): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 11: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die wesentlichen marktpreisbestimmenden Faktoren genannt und in ihrer Wirkung dargestellt und nicht rein abstrakt aufgelistet sind.		
11.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass die wesentlichen produktspezifischen marktpreisbestimmenden Faktoren unter Position 4. „Verfügbarkeit" im jeweiligen Muster-PIB genannt und in ihrer Wirkung dargestellt und nicht rein abstrakt aufgelistet sind. Die Prüfung der marktpreisbestimmenden Faktoren erfolgt hier durch einen zweiten Mitarbeiter der OE 316200 und durch Abstimmung mit der OE 316000 – Strukturierung. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe". Mindestens die folgenden marktpreisbestimmenden Faktoren sind, unabhängig von der konkreten Produktgattung, bei den aktuell emittierten Produkten zu nennen: • Auswirkungen einer Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus • Auswirkungen einer Veränderung der Bonität des Emittenten Bei Produkten mit einem konkreten Basiswert (im Wesentlichen Aktie, Aktien-Index, Rohstoff) sind die folgenden Aspekte ergänzend zu berücksichtigen: • Auswirkungen auf Kursveränderungen des Basiswerts • Auswirkungen der Veränderung der Volatilität des Basiswerts • Auswirkungen hinsichtlich möglicher Dividendenerwartungen	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
11.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass marktpreisbestimmende Faktoren enthalten und in ihrer Wirkung dargestellt sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 11): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 12: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Aussichten der Kapitalrückzahlung und der erwarteten Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen dargestellt werden.		
12.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass im Muster-PIB i.d.R. -3- Muster-Szenarien abgebildet sind. Diese Szenarien umfassen: Ein „negatives" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten ein Kapitalverlust eintritt. Ein „mittleres" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten mind. ein Kapitalerhalt eintritt. Ein „positives" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten ein positiver Ertrag eintritt. Diese Szenarien werden im Rahmen des konkreten PIB – bezogen auf ein einzelnes Produkt – auf das jeweilige einzelne Produkt konkret „optimiert". Die Szenarien sind i.d.R. auf die kleinste mögliche Anlagesumme gerechnet. Die Annahmen zu den jeweiligen Szenarien werden vorweg – geblockt durch Variablen – definiert.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Prüfung sinnhafter -3- Muster Szenarien im Sinne der Definitionen „negatives Szenario", „mittleres Szenario" und „positives Szenario" erfolgt im Rahmen des AWS „PIB-Freigabe". Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip).	

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
12.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus und der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen), erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 12): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 13: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die mit der Anlage verbundenen Kosten angegeben sind. Angabe der mit der Anlage verbundenen Kosten. • Es ist vertretbar, die Kosten im Informationsblatt als institutsspezifische Erwerbshöchstkosten in Prozent des Anlagebetrags anzugeben, ergänzt um die Angabe einer Mindestgebühr in Euro, sofern das Institut eine solche erhebt. • Da Ausgabeaufschläge auch zu den Erwerbskosten gehören, sind auch diese in Prozent des Anlagebetrags zu nennen.		
13.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass die mit der Anlage verbundenen Kosten angegeben sind: Die Prüfung der Kosten wird im Rahmen der dokumentierten Freigabe des Muster-PIB im AWS „PIB-Freigabe" niedergelegt. Als definierter Standardkostensatz wird derzeit ein Kostensatz von mind. 1,2% angenommen. Diese 1,2% umfassen 1,0% Erwerbskosten (Provision) zzgl. 0,2% Erwerbsfolgekosten (Depotkosten / Verwahrkosten). Diese Sätze werden ggf. durch einen bestehenden Ausgabeaufschlag erhöht. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
13.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Kostenangabe den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 13): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 14: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass der im PIB enthaltene Hinweis auf eine Sicherungseinrichtung objektiv formuliert ist und an neutraler Stelle erfolgt.		
14.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass der Hinweis ausschließlich unter Punkt 8. „Sonstige Hinweise" im PIB als reiner Hinweis auf die Sicherungseinrichtung erfolgt. Die Prüfung der Nennung der Sicherungseinrichtung wird im Rahmen der dokumentierten Freigabe des Muster-PIB im AWS „PIB-Freigabe" niedergelegt. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
14.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass der im PIB enthaltene Hinweis auf eine Sicherungseinrichtung objektiv formuliert ist und an neutraler Stelle erfolgt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern).	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von neun der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 14): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und waren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

2. Bestehende Produkt-Struktur / Individuelles PIB

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 1: Die Kontrollen stellen den Bezug des PIB auf ein konkretes Finanzinstrument sicher.		
1	Der das „individuelle PIB" erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung stellt sicher, dass das erstellte PIB sich ausschließlich auf ein konkretes einzeln identifizierbares Produkt bezieht. Die ein eindeutige Identifikation des konkreten Produkts kann über eines oder mehrere der folgenden Identifikationsmerkmale erfolgen: • WKN / ISIN • Geschäftsnummer • Abschlussdatum • Kundenname • Eindeutige Produktbezeichnung Die Kontrollhandlung 1 -Individuelles PIB- wird durch die separate Produktfreigabe in der Produktdatenbank SPD durch einen weiteren Mitarbeiter des Produktmanagements dokumentiert.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben mit einer Stichprobe von 75 Vorgängen der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „SPD" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 1): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 2: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass der richtige Master verwendet wird und das PIB aktuell ist. Der Stand des PIB wird über den Aufdruck des Erstellungsdatums verdeutlicht		
2	Der das individuelle PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung stellt sicher, dass der richtige Master verwendet wird und versieht das PIB mit dem aktuellen Erstellungsdatum. Für die Erstellung wird die aktuellste Version des „Strukturierung Termsheets" bzw. die ggfs. auch per Email übermittelten Angaben der OE – Strukturierung – verwendet. Vor Veröffentlichung des PIB erfolgt eine ergänzende „Vier-Augen-Prüfung" durch einen weiteren Mitarbeiter der OE Produkt- und Vertriebsmanagement Zertifikate. Die Kontrollhandlung wird im Rahmen der Produktfreigabe in der Produktdatenbank SPD dokumentiert.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben mit einer Stichprobe von 75 Vorgängen der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „SPD" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 2): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 3: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass alle individuellen ökonomischen Angaben im PIB richtig übernommen wurden.		
3	Der das individuelle PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung stellt sicher, dass die im PIB gemachten ökonomischen Angaben richtig sind. Für die Erstellung wird die aktuellste Version des „Strukturierung Termsheets" bzw. die ggfs. auch per Email übermittelten Angaben der OE – Strukturierung – verwendet. Ergänzend liegt das noch nicht freigegebene PIB des jeweiligen Produkts vor. Vor Veröffentlichung des PIB erfolgt eine ergänzende „Vier-Augen-Prüfung" durch einen weiteren Mitarbeiter der OE Produkt- und Vertriebsmanagement Zertifikate. Die Kontrollhandlung wird im Rahmen der Produktfreigabe in der Produktdatenbank SPD dokumentiert.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben mit einer Stichprobe von 75 Vorgängen der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „SPD" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 3): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

II. Angebotsgeschäft

1. Neue Produkt-Struktur / Muster

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 1: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt als solches eindeutig und leicht erkennbar ist und sich von anderen Kundeninformationen abgrenzt.		
1.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung stellt sicher, dass auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, das Produktinformationsblatt über eine der nachfolgenden Überschriften eindeutig als Produktinformationsblatt identifizierbar ist und sich somit von anderen produktbezogenen Publikationen abgrenzt: • „Informationsblatt nach § 64 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz" • „Produktinformationsblatt nach/gemäß Wertpapierhandelsgesetz" Die aktuelle Standardformulierung der Helaba lautet derzeit: „Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz" Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip).	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrolle wird im Rahmen der dokumentierten Erstellung des Muster-PIB gewährleistet. Eine anschließende Bearbeitung bei der Generierung der Individuellen PIB ist aufgrund des geschützten Dokumentenbereichs nicht möglich. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe“.	

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
1.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass das Produktinformationsblatt als solches eindeutig und leicht erkennbar ist und sich von anderen Kundeninformationen abgrenzt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 1): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 2: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt nicht mehr als zwei bzw. drei DIN A4-Seiten umfasst. • bzgl. nicht komplexer Finanzinstrumentes i.S.d. § 4 WpDVerOV maximal 2 DIN A4-Seiten • bzgl. aller übrigen Finanzinstrumente maximal 3 DIN A4-Seiten		
2.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts: • Die Länge überschreitet nicht zwei Seiten, bzw. bei komplexen Produkten nicht drei DIN A4-Seiten • Die Klassifizierung als nicht komplexes/ komplexes Produkt ist korrekt Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
2.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass das Produktinformationsblatt nicht mehr als zwei bzw. drei DIN A4-Seiten umfasst. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 2): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 3: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt leicht verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet ist.		
3.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • die im „Glossar zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern nach Wertpapierhandelsgesetz" in der „Liste der regelmäßig nicht mehr zu verwendenden Begriffen" aufgeführten Wörter (Negativliste) nicht verwendet werden; • nicht allgemeine, gängige Abkürzungen (wie „z. B.", „d. h." oder „usw.") erläutert werden; • keine Satzstrukturen verwendet werden, die mehr als zwei Einschübe enthalten; • die Satzlänge nicht über vier Zeilen hinaus geht; • Fach- und Spezialbegriffe erläutert werden; • die Angaben nach ihrem Gesamteindruck für den Durchschnittskunden der angesprochenen Zielgruppe verständlich sind. Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
3.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 3): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 4: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben in dem Produktinformationsblatt weder unrichtig noch irreführend sind.		
4.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • die Begriffe „Kapitalschutz" bzw. „kapitalgeschützt" nicht ohne ergänzende Klarstellung verwendet werden; • bei Garantieaussagen ein klarstellender Hinweis auf die Person des Garantiegebers erfolgt sowie auf etwaige Bedingungen oder Beschränkungen hingewiesen wird, die in Bezug auf die Garantie bestehen; • keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthalten sind; • bei Hinweisen zur Besteuerung darauf hingewiesen wird, dass diese von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängig sind und künftig Änderungen unterworfen sein können; • die Angaben nach ihrem Gesamteindruck nicht zur Irreführung geeignet sind. Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe". Im Muster-PIB ist darauf zu achten, dass die unter den Bullet Points eins und zwei zusammengefassten Aussagen in Muster-PIB für Drittemissionen nicht aufgeführt werden.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
4.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft jeweils ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck keine Eignung zur Irreführung besitzen. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 4): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 5: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt keine werbenden oder sonstigen nicht dem Gesetzeszweck dienenden Informationen enthält.		
5.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass: • keine Ratings enthalten sind; • keine Adjektive mit werbendem Charakter verwendet werden; • Angaben zu ethischen, sozialen und ökologischen Belangen nur dann enthalten sind, wenn sie wesentliche Eigenschaften des Produktes darstellen und die Maßstäbe dargelegt und erläutert werden, die Grundlage entsprechender Aussagen sind; • keine Angaben zur Anlageorientierung eines Kunden enthalten sind; • keine Angabe der BaFin als Aufsichtsbehörde von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Informationsblatt erfolgt. Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe“.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
5.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben keine werbenden oder sonstigen nicht dem Gesetzeszweck dienenden Informationen enthalten. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 5): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 6: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben in dem Produktinformationsblatt mit den Angaben im Prospekt vereinbar sind. Definiert der Prospekt für ein Finanzinstrument bestimmte Adressatengruppen oder Anforderungen an die objektive Sachkenntnis und / oder Erfahrungen des Kunden, so ist dies als wesentliche Information anzusehen und in das Produktinformationsblatt aufzunehmen.		
6	Die Kontrollhandlung erfolgt bei Drittemissionen abweichenden zu eigenen Produkten nicht am Basisprospekt, sondern an den Final Terms des jeweiligen individuellen PIB und wird durch einen 2. Mitarbeiter im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert und dokumentiert. Zusätzlich wird mit der automatischen Erstellung überprüft, ob ein entsprechendes Muster-PIB vorhanden ist. Dieses ist Grundvoraussetzung für die Generierung eines individuellen PIB. Darüber hinaus werden die ökonomischen Daten des individuellen PIB (Produktdaten) durch die entsprechende produktverantwortliche Einheit im Bereich Kapitalmarkt überprüft und freigegeben. Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe“.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 6):
Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 7: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass das Produktinformationsblatt keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthält.		
7.1	Der das PIB-Muster erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft während der Erstellung, dass der PIB-Muster keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthält. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
7.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben keine Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das PIB enthalten. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 7): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 8: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Angaben zur Art des Finanzinstruments im PIB vollständig enthalten sind. Am Anfang des Informationsblatts: • Produktgattung (z.B. Aktie, Wandelanleihe, Bonus-Zertifikat usw.) • Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN) • bei Finanzinstrumenten, die hierüber nicht verfügen (bspw. Contracts for Difference, Swap-Verträge), Angabe aller für eine eindeutige Identifizierung des Finanzinstruments notwendigen Informationen • Emittent des Finanzinstruments Ferner ist anzugeben: • Hinweis auf die Branche und die Homepage des Emittenten • Angabe des Marktsegments, in dem der Handel des Finanzinstruments erfolgt • bei Aktien ihre Art und ob sie einem allgemein bekannten Marktindex angehören (bspw. DAX oder M-DAX)		
8.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter greift auf einen allgemeinen für die Helaba abgestimmten „Überschriftenkopf" für die Erstellung des Muster-PIB zu. Während der automatischen Erstellung des individuellen PIBs wird von der Anwendung PIB-Bond automatisch sichergestellt, dass folgende Punkte in den Stammdaten/Quelldaten vorhanden sind und erfolgreich in den Überschriftenkopf des PIBs geladen werden können: • Produktbezeichnung / Produktname • WKN/ISIN • Emittent, Branche, Internet-Seite • Produktgattung Sollte der Inhalt zu einem der genannten Felder fehlen, wird die Erstellung automatisch gestoppt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Während des Erstellungsprozesses muss ein Mitarbeiter der OE 325000 weiterhin das • anwendbare Recht • und Handelssegment anhand eines Verweises auf die zugrundliegenden Final Terms hinzufügen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Pflichtfelder für die Anwendung. Neben der beschriebenen automatischen Kontrolle aufgrund von Pflichtfeldern durch die Anwendung PIB-Bond erfolgt die Kontrollhandlung und Dokumentation zusätzlich durch einen weiteren Mitarbeiter. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	
8.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben im „Überschriftenkopf" den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechen Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 8):
Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 9: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Funktionsweise des Finanzinstruments allgemein beschrieben ist. • Beschreibung der Funktionsweise in allgemeiner Form • Produktspezifika sind zu berücksichtigen • Produktbeschreibung darf sich nicht nur auf Ebene der ganzen Produktgattung bewegen • Möglichkeiten der Darstellung: a) entweder zunächst allgemeine Beschreibung der Funktionsweise, danach gesonderte Aufzählung produktspezifischer Daten oder b) Verknüpfung der Beschreibung der Funktionsweise mit den produktspezifischen Daten Entsprechend der Zielsetzung des Informationsblattes sind die wichtigsten Eckdaten anzugeben, z.B.: • Laufzeit • Zinstermine • Stückelung • Möglichkeit des Austauschs des Basiswertes oder des Schuldners • teilweise Kapitalrückzahlung zu feststehenden Terminen • Kündigungsmöglichkeiten des Emittenten		
9.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass insbesondere die Formulierungen in den Dokumenten Abschnitten • 1. Produktbeschreibung und Funktionsweise • 2. Produktdaten • 5. Beispielhafte Szenariobetrachtung „Variablen" für die spätere Erstellung eines produktindividuellen PIB enthalten und sich jeweils konkret auf ein einzelnes konkretes Produkt beziehen. Die Variablen im Rahmen der PIB sind die eindeutigen ökonomischen und laufzeitorientierten Daten eines konkreten Finanzprodukts.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Im Rahmen der Erstellung eines individuellen PIB für ein konkretes Finanzprodukt, werden die im Muster-Dokument vorgesehenen Variablen mit den spezifischen Daten des Produkts, auf das sich das PIB bezieht, gefüllt. Die Kontrolle der ökomischen Daten (Variablen) wird im Rahmen der Kontrolle des konkreten individuellen PIB einerseits durch einen Mitarbeiter der OE 325000 (Freigabe-Protokoll) mittels Abgleich mit den Final Terms und anderseits durch einen Mitarbeiter des entsprechenden Handelstisches (Freigabe per E-Mail) dokumentiert. Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
9.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, ob Angaben zur Funktionsweise (entweder (i) zunächst eine allgemeine Beschreibung der Funktionsweise, danach gesonderte Aufzählung produkt-spezifischer Daten oder (ii) Verknüpfung der Beschreibung der Funktionsweise mit den produktspezifischen Daten) enthalten sind, wobei sich die Beschreibung nicht nur auf der Ebene der ganzen Produktgattung bewegen darf. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 9):
Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 10: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die dem Finanzinstrument innewohnenden, produktspezifischen Risiken genannt, erläutert und ihrer Bedeutung nach gewichtet werden, beginnend mit dem bedeutendsten Risiko.		
10.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass die produktspezifischen Risiken vollständig genannt werden und in ihrer Bedeutung für den Anleger gewichtet werden, beginnend mit dem bedeutendsten Risiko Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
10.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, ob die aufgeführten Risiken eine Relevanz für das in dem Informationsblatt beschriebene Finanzinstrument haben. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern).	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 10): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 11: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die wesentlichen marktpreisbestimmenden Faktoren genannt und in ihrer Wirkung dargestellt und nicht rein abstrakt aufgelistet sind.		
11.1	Der das Muster-PIB erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung prüft im Rahmen der Muster-Erstellung, dass die wesentlichen produktspezifischen marktpreisbestimmenden Faktoren unter Position 4. „Verfügbarkeit" im jeweiligen PIB-Muster genannt und in ihrer Wirkung dargestellt und nicht rein abstrakt aufgelistet sind. Die Kontrollhandlung erfolgt im Rahmen der dokumentierten Erstellung und Freigabe der Muster-PIB. Mindestens die folgenden marktpreisbestimmenden Faktoren sind dabei unabhängig vom Produkt aufzunehmen: • Restlaufzeit des Produkts • Bonitätsentwicklung des Emittenten Bei Wertpapieren, die zusätzlich in Fremdwährung notieren, wird weiterhin folgendes Risiko mit aufgenommen: • Wechselkursentwicklung Neben der reinen schriftlichen Formulierung der marktpreisbestimmenden Faktoren wird bei Wertpapieren mit Notierungswährung EUR grafisch die Wechselwirkung zwischen Entwicklung Kurs und Zinsniveau und bei Fremdwährung zusätzlich der Einfluss der Wechselkursentwicklung auf das investierte Vermögen dargestellt.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	
11.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass marktpreisbestimmende Faktoren enthalten und in Ihrer Wirkung dargestellt sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 11): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 12: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Aussichten der Kapitalrückzahlung und der erwarteten Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen dargestellt werden.		
12.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass im Muster-PIB i.d.R. -3- Muster-Szenarien abgebildet sind. Diese Szenarien umfassen: Ein „negatives" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten ein Kapitalverlust eintritt. Ein „mittleres" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten mind. ein Kapitalerhalt eintritt. Ein „positives" Szenario, bei dem, abhängig von der Produktstruktur, für den Anleger nach Berücksichtigung der definierten Standardkosten ein positiver Ertrag eintritt. Diese Szenarien werden im Rahmen des konkreten PIB – bezogen auf ein einzelnes Produkt – auf das jeweilige einzelne Produkt konkret „optimiert". Die Szenarien sind i.d.R. auf die kleinste mögliche Anlagesumme gerechnet. Die Annahmen zu den jeweiligen Szenarien werden vorweg – geblockt durch Variablen – definiert.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der dokumentierten Freigabe des konkreten individuellen PIBs. Für Wertpapiere ohne ordentliches Kündigungsrecht erfolgt die Darstellung eines positiven Szenarios mit Kapitalrückzahlung am Laufzeitende. Evtl. anfallende Stückzinsen sind in der Szenariobetrachtung zu berücksichtigen. Bei Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht erfolgt die Darstellung von drei Szenarien (positiv, neutral, negativ). Der Kündigungstermin liegt dabei auf einem der zukünftigen Zinstermine. Die Szenarien positiv und neutral sind in diesem Falle bis Laufzeitende bzw. das negativ Szenario bis Kündigungstermin definiert. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
12.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verständlich und damit am Empfängerhorizont eines durchschnittlich informierten Anlegers, der über keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten verfügt, ausgerichtet sind. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 12): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 13: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass die mit der Anlage verbundenen Kosten angegeben sind. Angabe der mit der Anlage verbundenen Kosten. • Es ist vertretbar, die Kosten im Informationsblatt als institutsspezifische Erwerbshöchstkosten in Prozent des Anlagebetrags anzugeben, ergänzt um die Angabe einer Mindestgebühr in Euro, sofern das Institut eine solche erhebt. • Da Ausgabeaufschläge auch zu den Erwerbskosten gehören, sind auch diese in Prozent des Anlagebetrags zu nennen.		
13.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass die mit der Anlage verbundenen Kosten angegeben sind: Die Kontrollhandlung wird während der Erstellung des individuellen PIBs im Vier-Augen-Prinzip durch einen weiteren Mitarbeiter der OE 325000 im AWS „PIB-Freigabe" niedergelegt. Als definierte Standardkosten sind dabei 1,20% angenommen und i.S.d. MaComp (BT 15) zulässig. Diese umfassen 1,00% Erwerbskosten für das Kommissionsgeschäft und 0,20% Erwerbsfolgekosten (Depotkosten/ Verwahrkosten). Für das Festpreisgeschäft können individuelle Erwerbskosten angegeben werden. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
13.2	<u>Abteilung Compliance Kapitalmarkt</u> Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass die Kostenangabe den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern). Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. <u>Prüfungsergebnis</u> Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 13): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 14: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass der im PIB enthaltene Hinweis auf eine Sicherungseinrichtung objektiv formuliert ist und an neutraler Stelle erfolgt.		
14.1	Ein Mitarbeiter der erstellenden Abteilung prüft auf dem Muster-PIB des betroffenen Produkts, dass der Hinweis ausschließlich unter Punkt 8. „Sonstige Hinweise" im PIB als reiner Hinweis auf die Sicherungseinrichtung erfolgt. Auf die Nennung von Sicherungseinrichtung wird bei Drittemissionen auf Grund der Komplexität der Ausgestaltung vollständig verzichtet. Die Kontrollhandlung wird zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter der erstellenden Abteilung geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe".	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
14.2	Abteilung Compliance Kapitalmarkt Zusätzlich prüft ein Mitarbeiter aus der Abteilung Compliance Kapitalmarkt auf dem Muster-PIB, dass der im PIB enthaltene Hinweis auf eine Sicherungseinrichtung objektiv formuliert ist und an neutraler Stelle erfolgt. Bei spezialrechtlichen Fragestellungen (z.B. steuerliche Themen) erfolgt die Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Einheit (z.B. Abteilung Steuern).	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
	Die Kontrollhandlung wird durch die Freigabe des Muster-PIB durch die Abteilung Compliance Kapitalmarkt und /oder durch die fachspezifische Einheit bestätigt.	Prüfungsergebnis Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keine durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt (kein Angebotsgeschäft Muster PIB) gab.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 14): Das Erreichen des Kontrollziels konnte von uns aufgrund der fehlenden Grundgesamtheit nicht beurteilt werden. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebenen Kontrollen angemessen adressiert. Die Kontrollen sind richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet und angemessen. Die Wirksamkeit der Kontrolle konnte nicht getestet werden, da es auskunftsgemäß keinen durch die Kontrolle zu adressierenden Sachverhalt gab.		

2. Bestehende Produkt-Struktur / Individuell

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 1: Die Kontrollen stellen den Bezug des PIBs auf ein konkretes Finanzinstrument sicher.		
1	Der das „individuelle PIB" erstellende Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung stellt sicher, dass das erstellte PIB sich ausschließlich auf ein konkretes einzeln identifizierbares Produkt bezieht. Die eindeutige Identifikation des konkreten Produkts erfolgt über folgendes Identifikationsmerkmal: • WKN / ISIN Die Kontrollhandlung – Individuelles PIB wird im Rahmen der PIB Erstellung in der Form sichergestellt, dass für die Ermittlung ökonomischer Daten (z.B. Kupon) zum Wertpapier aus den Referenzen-Systemen eine eindeutige ISIN / WKN notwendig ist. Ohne Eingabe der WKN / ISIN kann das PIB systemseitig nicht generiert werden und es erfolgt eine Fehlermeldung.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Beobachtung</u> Wir haben beobachtet, ob systemseitig eine Fehlermeldung erstellt wird. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben mit einer Stichprobe von zehn Vorgängen der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB Bonds" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und eine eindeutige WKN/ ISIN zugeordnet wurde. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 1): Das Kontrollziel wurde erreicht.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 2: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass alle Angaben im PIB richtig sind. Der Stand des PIB wird über den Aufdruck des Erstellungsdatums verdeutlicht.		
2	Der das individuelle PIB erstellende Mitarbeiter der erstellenden Abteilung stellt sicher, dass die im PIB gemachten Angaben richtig sind. Systemseitig wird das PIB mit dem aktuellen Erstellungsdatum versehen. Für die dynamische Erstellung wird die Anwendung PIB-Bonds von Softwareanbieter cleversoft verwendet. Für jedes individuelle PIB müssen die ökonomischen Daten vollständig in den externen Referenzsystem vorhanden sein und die Final Terms der jeweiligen Emission zur Verfügung stehen. Vor Veröffentlichung erfolgt eine zweite Kontrolle und Dokumentation im Vier-Augen-Prinzip durch einen weiteren Mitarbeiter der OE einschließlich der Freigabe des PIB. Im Rahmen dieser Kontrolle im Vier-Augen Prinzip werden die Richtigkeit der Angaben über des Finanzinstrument, ökonomischen Daten, Risiken, Szenariobetrachtung(en) und Kosten geprüft. Zusätzlich werden die ökonomischen Daten durch den betreffenden produktverantwortlichen Tisch überprüft (damit faktisch ein Sechs-Augen-Prinzip). Die Dokumentation der Prüfungs-/Kontroll- und Freigabehandlungen erfolgt im AWS „PIB-Freigabe“.	Befragung Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. Durchsicht und Nachvollzug Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. Wir haben für eine Stichprobe von elf der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB-Freigabe“ nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und die entsprechende Freigabe dokumentiert wurde. Prüfungsergebnis Keine Abweichungen festgestellt.

Prüfungsergebnis (Kontrollziel 2): Das Kontrollziel wurde erreicht.

Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.

Ref.	Kontrollhandlungen	Prüfungshandlungen und -ergebnisse
Kontrollziel 3: Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass ein Kurs und ein Kursdatum vorhanden sind.		
3	Eine Überprüfung der Kursdaten erfolgt systemseitig im Rahmen der dynamischen Erstellung des PIB durch die Anwendung PIB-Bonds. Die Anwendung prüft hierbei über ein Regelwerk ob ein Kurs und ein Kursdatum vorhanden sind. Werden die definierten Werte nicht geliefert, wird kein PIB durch das Anwendungssystem generiert und der Fachbereich erhält eine Fehlermeldung. Selbiges passiert, wenn die Anwendung aufgrund von fehlerhaften Stammdaten kein PIB generieren kann.	<u>Befragung</u> Wir haben die Verantwortlichen zum Aufbau der Kontrolle befragt und uns davon überzeugt, dass die Kontrolle implementiert ist. <u>Beobachtung</u> Wir haben nachvollzogen, ob systemseitig eine Fehlermeldung erstellt wird. <u>Durchsicht und Nachvollzug</u> Wir haben die relevanten Arbeitsanweisungen und die IKS-Beschreibung in Bezug auf eine sachgerechte und dem Anwendungszweck geeignete Darstellung der Kontrolle durchgesehen und nachvollzogen. wir haben mit einer Stichprobe von zehn Vorgängen der im Berichtzeitraum erstellten Produktinformationsblätter anhand der Dokumentation in der Anwendung „PIB Bonds" nachvollzogen, ob die Kontrolle erfasst und eindeutige Kurse zugeordnet wurden. <u>Prüfungsergebnis</u> Keine Abweichungen festgestellt.
Prüfungsergebnis (Kontrollziel 3): Das Kontrollziel wurde erreicht. Alle Aspekte des Kontrollziels werden durch die beschriebene Kontrolle angemessen adressiert. Die Kontrolle ist richtig und klar dargestellt und war für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 wie beschrieben eingerichtet, angemessen und wirksam.		

Helaba – Confidentiality C3 – confidential

Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, („Helaba") über die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Erstellung von Produktinformationsblättern (PIB) gemäß § 64 Abs. 2 WpHG

Die beigefügte Beschreibung wurde für Kunden erstellt, die unsere Dienstleistung „Erstellung von Produktinformationsblättern (PIB)" nutzen. Sie kann von den Abschlussprüfern unserer Kunden zur Verschaffung eines Verständnisses über die Dienstleistung „Erstellung der Informationsblätter nach § 64 Abs. 2 WpHG" und im Rahmen der WpHG-Prüfung zur Beurteilung des Erstellungsprozesses der Produktinformationsblätter verwendet werden.

Im Einzelnen erklären die gesetzlichen Vertreter der Helaba, dass:

(a) die in der als Anlage II der Berichterstattung über die Prüfung beigefügte Beschreibung auf der Grundlage geeigneter Kriterien erstellt wurde und sie das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem über den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 sachgerecht darstellt.

Grundlage für die Abgabe dieser Erklärung ist,

(i) dass die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems folgende Aspekte – soweit zutreffend – darstellt:

- Art der erbrachten Dienstleistung und ggf. der verarbeiteten Arten von Geschäftsvorfällen
- die für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Verfahren (d.h. einschließlich der IT-gestützten und manuellen Verfahren). Dies umfasst ggf. auch die zur Auslösung, Aufzeichnung, Verarbeitung und erforderlichen Anpassung von Geschäftsvorfällen eingesetzten Verfahren nebst deren Aufbereitung im Rahmen der Berichterstattung an die Vertriebspartner
- die vom Dienstleistungsunternehmen bereitzustellenden Aufzeichnungen und Informationen, ggf. einschließlich einer Dokumentation der Geschäftsvorfälle sowie der zum Verständnis notwendigen Verfahrensdokumentationen
- Reaktionen des Dienstleistungsunternehmens auf wesentliche Ereignisse
- Art und Weise der Berichterstattung des Dienstleistungsunternehmens gegenüber den Vertriebspartnern
- die einzelnen Kontrollziele und die zu deren Einhaltung eingerichteten Kontrollen
- die beim Vertriebspartner einzurichtenden korrespondierenden Kontrollen und
- die weiteren Komponenten des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems, soweit sie für die Erbringung der Dienstleistung relevant sind;

(ii) dass die Beschreibung alle relevanten Informationen über Änderungen am dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystem für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 enthält

(iii) dass die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems alle notwendigen Informationen zutreffend berücksichtigt. Dies bedeutet nicht, dass alle Aspekte des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems darzustellen sind, die aus Sicht einzelner Vertriebspartner als wesentlich erachtet werden. Es ist zu beachten, dass die Beschreibung ggf. von einer Vielzahl von Vertriebspartnern verwendet wird und die Prozesse in Teilen kundenindividuell ausgestaltet sein können.

(b) die in der Beschreibung aufgeführten Kontrollen zur Erreichung der dienstleistungsbezogenen Kontrollziele eingerichtet, angemessen und wirksam waren für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024. Basis für diese Erklärung ist,

(i) dass die Risiken, welche das Erreichen der dienstleistungsbezogenen Kontrollziele bedrohen, identifiziert wurden,

(ii) dass die in der Beschreibung dargestellten Kontrollziele aus geeigneten Kriterien abgeleitet wurden,

(iii) dass die identifizierten Kontrollen, sofern sie wie beschrieben durchgeführt werden, eine angemessene Reaktion auf die Risiken darstellen und hinreichend sicherstellen, dass die Kontrollziele erreicht werden, und

(iv) dass die Kontrollen kontinuierlich während des Berichtszeitraums vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden. Dies umfasst auch, dass manuelle Kontrollen nur von berechtigten Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendige Eignung aufweisen.

Frankfurt am Main, den 17. März 2025

Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale
MAIN TOWER
Neue Mainzer Str. 52-58
60311 FRANKFURT AM MAIN

Kemler Joost

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizensiert für / Licensed to: Mitgliedsunternehmen des Verbunds von EY-Gesellschaften | 4309421

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für / Licensed to: Mitgliedsunternehmen des Verbunds von EY-Gesellschaften | 4309421